

Verfahrenshinweise beim Bezug von Atemschutzmasken

Grundsätzliches:

Es gibt drei verschiedene Arten von Atemschutzmasken:

1. 3-lagige medizinische Atemschutzmasken
zertifiziert nach **Richtlinie 93/42 EEC(EWG), Medical Devices (Medizinische Produkte)**
WICHTIG: hier werden gerne public Masken angeboten und es wird ausdrücklich auf keine medizinischen Masken hingewiesen. Das ist absoluter Blödsinn. Zertifiziert gibt es nur eine Art von Masken.
2. Atemschutzmasken FFP2 und FFP3
zertifiziert nach **Richtlinie 2016/425 (EN 149:2001+A1:2009) Personal Protective Equipment**
hier handelt es sich um persönliche Schutzausrüstung
3. selbst genähte Masken (so genannte Community Masken)
diese besitzen in der Regel keinerlei ausreichenden Schutz auch beim Eigenauswurf

Nun zur Überprüfung Ihrer Masken, welche Sie erwerben möchten.

Der Verkäufer muss Ihnen als Unternehmen/Privatperson jederzeit über das Produkt mindestens 2 bestimmte Unterlagen vorlegen können, wenn dieses Produkt außerhalb von der EU gefertigt wurde:

1. Eine Konformitätserklärung über das Produkt vom In-Verkehr Bringer (oder Hersteller) wenn dieses Produkt außerhalb von Europa gefertigt wurde. Wie z.B. China, Türkei, Indien usw.
2. Ein EU Examination Certificate oder EU Type Examination Certificate.
Das ist eine sog. Baumusterprüfung, welche von einem Notified Body welcher für diese oben genannten Zertifizierungen zugelassen ist.

Hier gilt insbesondere zu beachten, dass beide Dokumente auf denselben **Hersteller** ausgestellt sind.

WICHTIG um gefälschte oder falsche Dokumente von richtigen unterscheiden zu können:

1. Es gibt NB's (Notified Body's), welche nur für die Zertifizierung der Directive 93/42 EEC zugelassen sind, aber nicht für die Directive 2016/425. Wenn also ein solcher NB, ein Zertifikat über die Directive 2016/425 ausstellt, dann hat dieses Baumusterprüfung keine Gültigkeit. Das ist schlichtweg BETRUG.
Meistens ist dieses Dokument dann auch nicht so benannt. Es heißt dann entweder Documentation Review oder Certificate usw.
2. Alle diese Unterlagen haben von dem NB auch dessen 4-stellige NB zugeteilte Nummer aufgedruckt
Bei TÜV Rheinland ist das z.B. die 0197 usw.
3. Auf der Verpackung muss zwingend immer das CE Zeichen mit der Nummer des NB's aufgedruckt sein
4. Bei den FFP2 und FFP3 Masken muss dieses CE-Zeichen auch mit der Nummer des NB's aufgedruckt sein
5. Bei den 3-lagigen Masken ist das CE-Zeichen mit NB-Zeichen selten aufgedruckt.
6. Lassen Sie sich immer eine Handelsrechnung mit Maskenbezeichnung, NB-Nummer und CE-Zertifikatsnummer ausstellen.

Ohne diese Handelsrechnung sind Sie in der Nachweispflicht und der vollen HAFTUNG gegenüber dem Gesetz.

Falsche Zertifikate sind z.B. von ECM(Ente Certificatione), ICR Polska usw. im Umlauf.

Gerne prüfen wir für Sie die Echtheit der Dokumente unter 01515/0412856

IHR PROFIPAUL WERKSTATTPROFI „Profi für Importe aus Asien und Fern-Ost“